

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verband trägt den Namen Badischer Bahnengolf-Sportverband e.V.
- (2) Die Kurzbezeichnung des Verbandes ist BBS.
- (3) Er ist Fachverband der Minigolfsportler/-sportlerinnen im Tätigkeitsbereich des Badischen Sportbundes Süd und Nord.
- (4) Er gehört dem Deutschen Minigolfsport-Verband e.V. (DMV) an, der deutschen Dachorganisation aller Minigolfsport treibenden Landesverbände.
- (5) Der Sitz des Verbandes ist Mannheim.
- (6) Der Verband wurde am 13.02.1970 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim unter der Nummer VR 735 eingetragen.
- (7) Der BBS ist ein selbstständiger Sport-Fachverband. Er kann sich anderen Sportorganisationen anschließen.

§ 2 Zweck des Verbandes

Zweck des BBS ist,

1. den Minigolfsport zu fördern und dafür die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen,
2. die Interessen seiner Mitglieder gegenüber dem Staat, den übrigen Sportverbänden des Inlandes und der Öffentlichkeit zu vertreten,
3. den Spielverkehr zwischen allen Minigolfsportlern und -sportlerinnen zu gewährleisten und zu fördern,
4. die Jugendarbeit im sportlichen und jugendpflegerischen Bereich zu fördern.

§ 3 Grundsätze für die Tätigkeit des BBS

- (1) Der BBS erstrebt die Einheitlichkeit des deutsch und internationalen Spielverkehrs sowie die Integration im Minigolfsport.
- (2) Der BBS tritt ein für den Grundsatz der Freiheit und Freiwilligkeit in Sportausübung und Sportgemeinschaft.
- (3) Der BBS anerkennt die Satzung des Deutschen Minigolfsport Verbandes (DMV), dem er als Mitglied angehört, und fördert dessen Grundsatzprogramm im Rahmen seiner Möglichkeiten.
- (4) Der BBS ist parteipolitisch neutral. Er räumt allen Rassen die gleichen Rechte ein. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
- (5) Der BBS verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.
- (6) Der BBS verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977, insbesondere durch die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe.
- (7) Diese Zwecke werden verwirklicht unter anderem durch
 1. die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen,
 2. die Förderung des Breitensports und des Spitzensports und
 3. die sportliche Jugendpflege
- (8) Der BBS ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (9) Mittel des BBS dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des BBS.
- (10) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des DMV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (11) Bei Auflösung oder Aufhebung des BBS oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an den Deutschen Minigolfsport Verband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (12) Alle Ämter im BBS werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können die Ämter im Verband im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Verbandstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (13) Der BBS gewährt, dass manuell oder maschinell erfasste personenbezogene Daten von seinen Mitgliedern, deren Einzelmitgliedern und allen Funktionsträgern ausschließlich zum Zwecke der Verbandstätigkeit weitergegeben und verwaltet werden. Sofern die Mitglieder des BBS und die dem BBS angehörenden Organisationen Daten zur Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Zwecke erhalten, geht die Verpflichtung zum Schutz der personenbezogenen Daten und Verpflichtung zur Nichtweitergabe der personenbezogenen Daten außerhalb der satzungsmäßigen Zwecks mit der Erteilung des Nutzungsrechts und der Zugriffsberechtigung vom BBS auf das Mitglied bzw. die dem BBS angeschlossene Gesellschaft über. Die konkreten Regelungen und Verantwortlichkeiten zum Datenschutz im BBS sind in einer separaten Datenschutzordnung festgelegt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen und geändert wird. Die Datenschutzordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.
- (14) Der BBS tritt für die Bekämpfung des Dopings durch Prävention und ein Kontrollsystem mit Sanktionsmaßnahmen bis hin zu lebenslanger Sperre ein. Er wahrt dadurch die Chancengleichheit der Sportler im Wettkampf, das Ansehen des Sports in der Öffentlichkeit und setzt sich für den Schutz der Gesundheit der Sportler ein. Näheres regelt die Anti-Doping-Ordnung des DMV.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Verbandes können nur gemeinnützige, eingetragene Sportvereine werden, sofern sie die Voraussetzungen der Satzung des BBS erfüllen.
- (2) Ein Verein im BBS muss aus mindestens sieben Personen bestehen.
- (3) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag inklusive Gemeinnützigkeits-Bescheinigung und Auszug aus dem Vereinsregister, die beim Präsidenten oder einem der Vizepräsidenten einzureichen sind, entscheidet die Vorstandschaft. In Dringlichkeitsfällen bzw. bis zur Beschlussfassung in der nächsten Sitzung der Vorstandschaft ist der Antragsteller als vorläufiges Mitglied aufgenommen. Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung schriftlich mitzuteilen.
- (4) Die aktuelle Gemeinnützigkeitsbescheinigung und der aktuelle Auszug aus dem Registergericht sind unaufgefordert dem Verband vorzulegen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 1. mit der Auflösung des Vereins,
 2. durch Absinken der Mitgliederzahl unter 7 (siehe §4 Abs.2) in zwei aufeinander folgenden Jahren,
 3. durch freiwilligen Austritt,
 4. durch Ausschluss aus dem Verband.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
- (3) Der Ausschluss erfolgt
 1. bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Verbandes,
 2. wegen grobem, unsportlichem Verhalten,
 3. wegen unehrenhaftem Verhalten gegenüber dem Verband,
 4. bei Beitragsrückstand von sechs Monaten und mehr.
- (4) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst die Vorstandschaft. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied innerhalb einer Frist von drei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe schriftlich bekannt zu geben.
- (5) Gegen den Beschluss nach § 5 Abs. 4 ist die Berufung bei der Spruchkammer statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorsitzenden der Spruchkammer schriftlich eingelegt werden. In der Sitzung der Spruchkammer ist dem ausgeschlossenen Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Die Spruchkammer gibt ihre Entscheidung innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Sitzung dem Mitglied schriftlich bekannt.
- (6) Gegen den Urteilsspruch der Spruchkammer kann das Mitglied - innerhalb eines Monats nach Zugang - gegen die Zahlung von 260 € die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen. Das Begehren ist schriftlich beim Präsidenten zu beantragen, der gegebenenfalls eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Ladungsfrist einberufen muss. Die Mitgliederversammlung als oberstes Verbandsorgan entscheidet abschließend. Die Entscheidung ist dem Mitglied innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der Versammlung schriftlich mitzuteilen.
- (7) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Verbandes auf rückständige satzungsgemäße Forderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge und sonstige Einnahmen

- (1) Der Erfüllung des Verbandszwecks dienen die Beiträge der Mitglieder, private Spenden, Zuwendungen der öffentlichen Hand und sonstige Erträge des Verbandes.
- (2) Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Fälligkeit regelt die Finanzordnung.

§ 7 Organe des Verbandes

- (1) Die Organe des Verbandes sind
1. die Mitgliederversammlung,
 2. die Vorstandschaft,
 3. der Sportausschuss,
 4. die Vertretung der Badischen Bahnengolf-Jugend (BBJ),
 5. die Spruchkammer.
- (2) Die Tätigkeit und Funktion dieser Organe wird nachfolgend näher geregelt.

§ 8 Die Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft besteht aus
1. Präsident,
 2. zwei Vizepräsidenten,
 3. Schatzmeister,
 4. Verbandssportwart,
 5. Erster Vorsitzender der Badischen Bahnengolf-Jugend.
- (2) Besetzung der Vorstandschaft und des Vorstandes
1. Von den Ämtern der Vorstandschaft sind mindestens fünf zu besetzen.
 2. Die Zusammenfassung von mehreren Ämtern ist zulässig.
 3. Das Amt des Präsidenten ist zwingend zu besetzen.
 4. Der Vorstand nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 muss aus mindestens drei Personen bestehen.
 5. Die Vorstandschaft erarbeitet sich eine Geschäftsordnung nach Maßgabe dieser Satzung.
- (3) Der Vorstand (§ 26 BGB)
1. Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus folgenden Mitgliedern der Vorstandschaft:
 - A) Präsident,
 - B) zwei Vizepräsidenten,
 - C) Schatzmeister.Sofern eines oder mehrere der unter § 8 Abs. 3 Nr. 1 B) und 1 C) genannten Vorstandsämter nicht besetzt sind, verringert sich der Vorstand entsprechend. Die Mindestanzahl nach § 8 Abs. 2 Nr. 4 darf jedoch nicht unterschritten werden.
 2. Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Verbandes ist das Zusammenwirken von zwei der Vertretungsberechtigten nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 erforderlich.
 3. Die Vertretung des BBS bei Gesellschafterversammlungen erfolgt durch mindestens 2 Personen des Vorstandes nach § 26 des BGB.

§ 9 Zuständigkeit der Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind.
- (2) Sie hat vor allem folgende Aufgaben:
1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
 2. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen,

3. Aufstellen des Haushaltsplanes, Überwachung seiner Durchführung.
4. Änderungen und Anpassungen der Anti-Doping-Ordnung sowie deren Inkraftsetzung.

§ 10 Amtsdauer der gewählten Verbandsorgane

- (1) Die zu wählenden Verbandsorgane werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bis zu den jeweiligen Neuwahlen verbleiben sie im Amt.
- (2) Alle zu wählenden Organmitglieder sind einzeln zu wählen. Mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten erfolgt offene Abstimmung, es sei denn, ein Vereinsvertreter wünscht geheime Wahl. Sofern die Satzung nichts anderes vorsieht, genügt generell eine einfache Mehrheit. Wählbar sind nur Personen, die einem Verein des Verbandes angehören.
- (3) Scheidet ein Mitglied der Verbandsorgane während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
- (4) Bei Amtsenthebung eines Organmitgliedes gelten § 5 Abs. 3 bis 6 entsprechend.

§ 11 Beschlussfassung der Vorstandschaft

- (1) Sitzungen
 1. Die Sitzungen der Vorstandschaft werden vom Präsidenten geleitet, bei dessen Abwesenheit von einem der Vizepräsidenten. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
 2. Sitzungen der Vorstandschaft können auch rein virtuell, ohne physische Präsenz der Vorstandsmitglieder abgehalten werden. Der Beschluss darüber obliegt dem Präsidenten bzw. einem Vizepräsidenten.
 3. Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- (2) Beschlüsse
 1. Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens vier Stimmberechtigten erforderlich.
 2. Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, im Rahmen ihrer Zuständigkeit Eilentscheidungen treffen, soweit dies zur Wahrung der Verbandsinteressen notwendig erscheint.
 3. Diese Entscheidung ist in der nächsten Sitzung der Vorstandschaft unter Angabe der angefallenen Kosten bekannt zu geben und von der Vorstandschaft genehmigen zu lassen.
 4. Eilentscheidungen nach § 5 Abs. 3 bis 6 sind jedoch unzulässig.
- (3) Protokolle
 1. Die Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren sowie vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
 2. Jedes Mitglied der Vorstandschaft erhält ein Protokoll der Sitzungen.
 3. Protokolle gelten als genehmigt, wenn nicht innerhalb von 60 Tagen nach Protokollversand Einspruch mit schriftlicher Begründung geltend gemacht wird.
 4. Der Einspruch ist beim Versammlungsleiter der betreffenden Sitzung (Präsident bzw. sein Vertreter) einzulegen.

5. Geltend gemachte Einsprüche sind den Mitgliedern mitzuteilen und auf der nächsten Sitzung der Vorstandschaft zu behandeln.
6. Bis dahin gilt das jeweilige Protokoll nur in den Punkten als genehmigt, gegen die kein Einspruch geltend gemacht wurde.

§ 12 Der Sportausschuss

- (1) Der Sportausschuss setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:
 1. dem Verbandssportwart,
 2. dem Seniorensportwart, sofern eigene Meisterschaften auf Verbandsebene durchgeführt werden,
 3. dem Lehrwart,
 4. dem Ersten Vorsitzenden der Badischen Bahnengolf-Jugend.

Sitzungen des Sportausschusses können auch rein virtuell, ohne physische Präsenz der Sportausschuss-Mitglieder abgehalten werden.

- (2) Der Verbandssportwart ist Vorsitzender des Sportausschusses. Er vertritt die Interessen des Sportausschusses in der Vorstandschaft und bei der Mitgliederversammlung. Ihm obliegt die Einberufung von Sitzungen sowie deren Leitung. Die Abwesenheitsvertretung wird durch die Geschäftsordnung geregelt.
- (3) Zur Beschlussfassung des Sportausschusses gelten § 11 Abs. 1 Nr. 2 bis Abs. 3 Nr. 6 sinngemäß.
- (4) Der Verbandssportwart ist berechtigt, Ergänzungsmitglieder in den Sportausschuss zu berufen, soweit er dies für erforderlich hält.
- (5) Aufgabengebiet
 5. Der Sportausschuss erarbeitet Vorschläge für Qualifikationsmaßnahmen und die zugehörigen Kriterien, Regeländerungen, Meisterschafts- und Ligen Spielbetrieb und erstellt deren Ausschreibungen einschließlich der Gesamtstruktur im Minigolf Sportbetrieb Badens.
 6. Die vom Sportausschuss erarbeiteten Ausschreibungen und Sportordnungen treten zum 01.01. des Folgejahres in Kraft, wenn keine Einwände der Vereine angemeldet werden.
 7. Beschlüsse des Sportausschusses müssen den Mitgliedsvereinen bis spätestens 01.01. eines Jahres bekannt gegeben werden.
 8. Werden bis zum 01.12. des Jahres mindestens drei Einwände aus den Reihen der Vereine beim Vorsitzenden des Sportausschusses eingereicht, entscheidet der BBS auf seiner ordentlichen Mitgliederversammlung über den entsprechenden Antrag.
 9. Bei Nominierungen für den Landeskader oder Auswahlmannschaften entscheidet der Sportausschuss ohne Einwirkung von Vereinen oder Präsidium.

§ 13 Die Vertretung der BBJ

- (1) Die Interessen der jugendlichen Minigolf Sportler werden durch den Vorsitzenden der BBJ vertreten.
- (2) Sofern die Jugendordnung keine eigenständigen Regelungen hat, gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend, insbesondere die über die Vorstandschaft.

- (3) Die Mitgliederversammlung hat im Rahmen der Haushaltsberatungen dafür zu sorgen, dass der BBJ angemessene Finanzmittel zur Verfügung stehen.

§ 14 Die Spruchkammer

- (1) Die Spruchkammer setzt sich aus dem Vorsitzenden und vier Beisitzern zusammen und muss von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt werden.
- (2) Die Mitglieder der Spruchkammer wählen den Vorsitzenden aus ihrer Mitte.
- (3) Sie ist für alle Streitigkeiten innerhalb des Verbandes zuständig.
- (4) Ein Mitglied der Spruchkammer kann keine andere Funktion innerhalb des Verbandes bekleiden. Es darf in seinem Verein kein 1. Vorsitzender sein.
- (5) Entscheidungen der Spruchkammer können nur von der Mitgliederversammlung revidiert werden, wobei eine Zwei-Drittel-Mehrheit vorhanden sein muss.

§ 15 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einberufung obliegt dem Präsidenten (im Falle seiner Verhinderung dem Stellvertreter gemäß Geschäftsordnung). Die Versammlungsleitung übernimmt der Präsident, er kann diese ganz oder teilweise an andere Personen delegieren. **Das Präsidium kann beschließen, eine Mitgliederversammlung virtuell, ohne physische Präsenz der Delegierten abzuhalten, sofern hierfür ein wichtiger Grund vorliegt. Dies gilt auch für bereits einberufene Mitgliederversammlungen.**
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Wahl der zu wählenden Verbandsorgane,
 2. Wahl von zwei Kassenprüfern,
 3. Bestätigung der BBJ-Vollversammlungsbeschlüsse und -wahlen,
 4. Entgegennahme der Jahresberichte der Jahresberichte der Mitglieder der Vorstandschaft,
 5. Entgegennahme des geprüften Kassenberichts,
 6. Festsetzung des Mitgliedsbeitrags,
 7. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Verbandes,
 8. Beschlussfassung über den Termin von Mitgliedermeldungen der Verbandsmitglieder für übergeordnete Organisationen (DMV, Sportbund).
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung des Verbandes bedürfen der Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden und abgegebenen Stimmen.
- (4) Protokollführung:
1. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
 2. Jeder Mitgliedsverein sowie jedes Mitglied der Vorstandschaft, des Sportausschusses und des Rechtsausschusses erhält ein Protokoll mit Kopie der Anwesenheitsliste.
 3. Protokolle gelten als genehmigt, wenn nicht innerhalb von 60 Tagen nach Protokollversand Einspruch mit schriftlicher Begründung geltend gemacht wird.

4. Geltend gemachte Einsprüche sind den Mitgliedsvereinen mitzuteilen und auf der nächsten Sitzung der Vorstandschaft zu behandeln.
5. Bis dahin gilt das jeweilige Protokoll nur in den Punkten als genehmigt, gegen die kein Einspruch geltend gemacht wurde.
- (5) Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung muss bis vier Wochen vor dem Termin mit Tagesordnung allen Vereinen zugegangen sein. Eine Veröffentlichung im Internet unter www.minigolf-sport-baden.de gilt als ausreichend.
- (6) Jedes Mitglied kann bis spätestens 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten der Tagesordnung zugefügt werden. Über spätere Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Präsident kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. **Das Präsidium kann beschließen, eine außerordentliche Mitgliederversammlung virtuell, ohne physische Präsenz der Delegierten abzuhalten, sofern hierfür ein wichtiger Grund vorliegt. Dies gilt auch für bereits einberufene außerordentliche Mitgliederversammlungen.**
- (2) Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Präsidenten verlangt wird.

§ 17 Haftung

Der Verband übernimmt keine Haftung gegenüber seinen Mitgliedern für bei sportlichen Veranstaltungen, bei Versammlungen, Sitzungen sowie sonstigen Maßnahmen auftretende Unfälle sowie für Unfälle, die zu oder von diesen Aktivitäten auf dem Wege passieren.

§ 18 Strafen des Verbandes

- (1) Der BBS unterwirft sich grundsätzlich der Rechtsordnung seines Bundesverbandes, des DMV.
- (2) Seine Verbandsrechtsordnung und die Strafbestimmungen sind vom Verbandsvorstand bzw. von der Verbandsspruchkammer sinngemäß nach den entsprechenden Ordnungen des DMV aufzustellen und zu handhaben.

§ 19 Ehrungen

Ehrungen regelt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Verbandsvorstandes durch eine Ehrungsordnung.

§ 20 Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 15 Abs. 3 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind sämtliche, zuletzt gemäß § 26 BGB vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren des Verbandes.

§ 21 Geschäftsordnungen

- (1) Weitere Einzelheiten über Geschäftsgänge von allen Verbandsorganen regeln Geschäftsordnungen, die sich die Verbandsorgane selbst geben.
- (2) Sie sind nicht Teil der Satzung.

§ 22 Weitere Satzungen

Der Verband ist berechtigt, weitere Satzungen, insbesondere eine Jugendsatzung oder Jugendordnung zu haben bzw. zu erlassen.

§ 23 Verstöße gegen die Anti-Doping-Ordnung

Wegen Verstößen gegen die Anti-Doping-Ordnung können Sanktionen verhängt werden. Die Zuständigkeit für das Sanktionsverfahren wird vom BBS auf den DMV übertragen, insbesondere auch die Befugnis zum Ausspruch von Sanktionen. Alle Streitigkeiten werden nach den Anti-Doping-Bestimmungen des DMV unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs, auch für den einstweiligen Rechtsschutz entschieden. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, Entscheidungen des DMV anzuerkennen und umzusetzen. Der weitere Instanzenweg ergibt sich aus der Satzung, Rechtsordnung und Anti-Doping-Bestimmungen des DMV.

Die Neufassung der Satzung in der vorstehenden Form wurde am 17.02.2019 von der ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und ersetzt die Satzung vom 06.02.2011.

Die Ergänzungen in den §§ 11, 12, 15 und 16 wurde in der Mitgliederversammlung am 13.05.2021 beschlossen.